Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

18. Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 11. November 2000, genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales am 14. November 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 26. April 2025 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Paragraf 1 wird am Ende folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Soweit die Leistungen, auf deren Grundlage die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 erhoben werden, der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

2. Das Gebührenverzeichnis, Anlage 1 zu § 1 der Kostenordnung, wird wie folgt geändert:

a) Die Gebührenziffer 1.4 erhält folgende Fassung:

1.4	Übermittlung von Adressen in elektronischer Form	50,00
	ab 1000 Adressen	100,00

b) Die Gebührenziffer 2.1 wie folgt gefasst:

2.1	Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	300,00

c) Es wird die Gebührenziffer 2.10 ergänzt:

2.10	Bestätigung erteilter Anerkennungen auf Anfrage Dritter	50,00	bis	100,00

d) Die Gebührenziffer 5.2.1 erhält folgende Fassung:

5.2.1	Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	50,00
	Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Soldatinnen und Soldaten, Umschülerinnen und Umschüler	70,00

e) In die Gebührenziffer 6.1 wird am Ende eingefügt:

Prüfung von Patientenaufnahmen Lungenkrebsscreening	250,00
Bei erhöhtem Verwaltungsaufwand z.B. wegen nicht fristgerechter Einreichung der Prüfunterlagen erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 25 bis 50,00 €.	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 07. November 2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, den 11.11.2026

Gez.
Prof. Dr. med. Uwe Ebmeyer
Präsident